43/SN-331/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
DER REKTOR

SALZBURG, 14. 5. 1993
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481

Zl.: 60 040/25 - 93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 -GE/19 93
Datum: 24. MAI 1993
28. Mai 1993
Verteilt

STELLUNGNAHME
DER
PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG
zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität-Krems"

1. Die Paris Lodron Universität Salzburg begrüßt grundsätzlich die Erweiterung des Bildungsangebotes auf dem tertiären Sektor, besonders dann, wenn - wie im vorliegenden Fall erwartet werden muß - neue Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Sektor erschlossen werden. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß es in Österreich auf dem Gebiet der Weiterbildung ein breit gestreutes Angebot gibt (vgl. die Broschüre "Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen" des BMWF, ferner das "Institut für Höhere Studien" und das interuniversitäre Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung [IFF]).

2. Die Paris Lodron Universität Salzburg wendet sich ganz entschieden gegen die Bezeichnung "Donau-Universität-Krems", da die geplante Einrichtung keine Merkmale einer Universität (Sponsionsrecht, Promotionsrecht, Habilitationsrecht, Rektoratsverfassung etc.) aufweist.

3. Die vorgesehene Einrichtung in Krems zeigt ein unausgewogenes Aufgabenprofil, wobei Weiterbildung und Ausbildung nebeneinandergestellt werden.

4. Zur internen Struktur der geplanten Einrichtung nimmt die Paris Lodron Universität Salzburg deshalb keine Stellung, weil davon ausgegangen werden kann, daß es sich bei dieser Einrichtung nicht um eine Universität im Sinne der Österreichischen Gesetzgebung handelt (vgl. Pkt. 2). Sie sieht daher auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den österreichischen Universitäten und der "Donau-Universität" in Fragen der Rechtsstellung, der Präsidialverfassung, der Mitbestimmung etc.

Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Alfred Kyrer